



Ausführungsbestimmung Feldschiessen 300/50/25m

1. Grundlage

Das aktuell gültige Reglement des SSV zum Feldschiessen.

Das aktuell gültige Reglement von der KSG BL zum Feldschiessen.

2. Kantonalvorstand

Das Eidgenössische Feldschiessen steht unter der Aufsicht des Vorstandes der Kantonalschützengesellschaft Baselland. Diese führt das zentrale Abrechnungsbüro und übernimmt die Werbung.

- 2.1 Der Ressortleiter Feldschiessen orientiert die zuständigen Stellen über die Schiesstage, Schiessplätze und Schiesszeiten.
- 2.2 Allen Sektionen wird nach dem Feldschiessen je eine Sektionsrangliste 300m oder 50/25m im Internet zur Verfügung gestellt. Die Sektionsresultate erfolgen auf der Basis der neuen Berechnungsvariante.

3. Bezirksvorstände

Die Organisation und die Durchführung werden den Bezirksvorständen übertragen.

- 3.1 Diese bestimmen die Schiessplätze, Schiesstage, Schiesszeiten und die Zuteilung der Sektionen und melden dies bis am 15. Januar dem kantonalen Ressortchef. Den Bezirksvorständen steht es frei, für die Distanzen 50/25m gemeinsame Schiessplätze zu bestimmen.
- 3.2 Sie stellen den Sektionen das notwendige Material zur Verfügung.
- 3.3 Sie ordnen ihre Mitglieder als Platzaufsicht ab und sind dafür besorgt, dass die Resultate und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig auf dem zentralen Abrechnungsbüro der KSG BL eintreffen.
- 3.4 Sie instruieren die verantwortlichen Schiessplatzfunktionäre.
- 3.5 Vor dem Anlass kontrollieren sie die Schiessanlagen, speziell die Scheibenbilder und veranlassen den Ersatz nicht den Vorschriften entsprechender Scheibenbilder.
- 3.6 Sie koordinieren eine zweckmässige Werbung mit ihren Sektionen.
- 3.7 Sie erstellen nach Weisung des kantonalen Ressortchefs eine Schlussabrechnung.

4. Durchführende Sektionen

- 4.1 Sie überprüfen die Schiessanlagen auf ihren einwandfreien Zustand.
- 4.2 Sie erstellen einen Einsatzplan, für das im Schiessbetrieb erforderliche Personal. Sie instruieren speziell den Sicherheits- und Warnerdienst.



- 4.3 Die Waffenkontrolle und die Schiessleitung ist ausgebildeten Schützenmeister/Innen zu übertragen.
- 4.4 Bei einer manuell gezeigten 300m Scheibenanlage ist eine Schusskontrolle zu führen.
- 4.5 Sie organisieren für den Bezirksvorstand ein geeignetes Rechnungsbüro mit dem notwendigen Personal, Material und Maschinen.
- 4.6 Die Standblätter, ein Exemplar der Absendliste und die nicht abgeholten Auszeichnungen sind den Sektionen zuzustellen.

5. Teilnehmende Sektionen

- 5.1 Die Sektionen sind dafür besorgt, dass die Standblätter ihrer Mitglieder vollständig ausgefüllt und insbesondere mit ihrem Sektionsstempel versehen sind. Dies gilt auch für das Vorschiesen.

Die Munition ist Sache der Sektionen, die Hülsen auf dem Schiessplatz sind liegen zu lassen.

- 5.2 Sie betreiben Werbung auf breiter Basis und bemühen sich, dass möglichst viele ihrer Mitglieder am Feldschiessen teilnehmen.

6. Preise der KSG BL an 300m Vereine

- 6.1 Für gute Sektionsresultate werden Barpreise von Fr. 200.-- im Verhältnis der Anzahl Sektionen wie folgt auf die Bezirksschützenverbände verteilt.

Bezirk	Anzahl Sektionen	Anzahl Barpreise
	Stand 2019	pro Jahr
Arlesheim	17	2
Laufental	12	2
Liestal	5	1
Sissach	27	4
Waldenburg	17	2
Total	78	11

- 6.2 Die Abgabe erfolgt in der Reihenfolge der Gesamtrangliste der Sektionsresultate gemäss Berechnungsmodus vom Reglement Sektionspreise zum Feldschiessen der KSG BL.
Die 5 freien Vereine des ehemaligen BSV Liestal werden ebenfalls berücksichtigt.
- 6.3 Die Preise werden an der jeweiligen Bezirksdelegiertenversammlung abgegeben, beziehungsweise für Sektionen des ehemaligen BSV Liestal direkt zugestellt.
Innerhalb von 5 Jahren kann eine Sektion nur einmal mit einem Preis belohnt werden.

7. Preise der KSG BL an 50/25m Vereine

An sämtliche Pistolensektionen der KSG BL werden jährlich vier Barpreise von je Fr. 200.– abgegeben. Die Abgabe erfolgt an der Bezirksdelegiertenversammlung, beziehungsweise für die Sektionen des ehemaligen BSV Liestal werden direkt zugestellt. Innerhalb von 5 Jahren kann eine Sektion nur einmal mit einem Preis belohnt werden.



8. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmung wurde durch die TK der KSG BL am 20.01.2020 genehmigt. Sie tritt per 21. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen.

Kantonalschützengesellschaft Baselland

Leiter Technik

Ressortleiter Feldschiessen

sig. Thommen Hans

sig. Visentin Claudio